

# **Satzung des Universitätsklinikums Charité Medizinische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin**

## **Präambel**

Der Abschluss der Fusion der Universitätsklinik Charité und Virchow der Humboldt-Universität zu Berlin mit der Zusammenführung beider Kliniken zum Universitätsklinikum Charité der Humboldt-Universität zu Berlin zum 1. Januar 1998 macht die Neufassung und Vereinheitlichung der bisher gültigen Satzungen der Universitätskliniken erforderlich. Mit Wirkung zum 1. November 2000 erfolgt eine Anpassung an die geänderten steuerlichen Vorschriften.

Der Klinikumsvorstand des Universitätsklinikums Charité als für die Führung des Universitätsklinikums zuständiges Organ gemäß § 78 Abs. 2 BerlHG erlässt für diesen selbstständig betrieb gewerblicher Art der Humboldt-Universität zu Berlin folgende:

## **Satzung**

### **§ 1**

Das Universitätsklinikum Charité der Humboldt-Universität zu Berlin als selbständiger Betrieb gewerblicher Art mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Universitätsklinikum Charité ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Universitätsklinikums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft Humboldt-Universität zu Berlin fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Universitätsklinikums Charité oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen der Einrichtung für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

Zweck des Universitätsklinikums ist neben der Unterhaltung des Universitätsklinikums als Zweckbetrieb im Sinne von § 67 AO die umfassende Pflege und Entwicklung von Wissenschaft, Forschung, Lehre,

Studium sowie die Vorbereitung auf die beruflichen Tätigkeiten, soweit sie überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus der Vermögensverwaltung finanziert werden, die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals und Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrags der Krankenversorgung einschließlich der im öffentlichen Gesundheitswesen übertragenen Aufgaben.

Das Universitätsklinikum wahrt die der Universität eingeräumten Rechte und Freiheit in Forschung und Lehre und gewährleistet in enger Zusammenarbeit mit der Universität die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10 b Abs. 1 EStG anerkannte Zwecke:

1. Durchführung und Förderung von Lehre und Forschung zum Erhalt und zur Verbesserung menschlicher Lebens- und Umweltbedingungen sowie die Unterstützung von weiterbildenden Studien und Beteiligung an entsprechenden Veranstaltungen zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung i. S. v. Anlage 1 Abschnitt A Nr. 4 zu § 48 Abs. 2 EStDV;
2. Teilnahme an der stationären, teilstationären und ambulanten Krankenversorgung nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege i. S. v. Anlage 1 Abschnitt A Nr. 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV;
3. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zur Berufsbildung im Rahmen seiner Aufgabenstellung, Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und sonstigen Forschungs-, Kultur- und Bildungseinrichtungen im Inland und Ausland einschließlich der Förderung und Zusammenarbeit und des Studentenaustauschs zur Förderung kultureller und berufsbildender Maßnahmen einschließlich der Studentenhilfe i. S. v. Anlage 1 Abschnitt A Nr. 3 und 4 zu § 48 Abs. 2 EStDV;
4. Förderung des Wissenschaftstransfers zwischen seinen Einrichtungen und allen Bereichen der Gesellschaft i. S. v. § 48 Abs. 1 EStDV;
5. Förderung der sozialen Belange der Studenten und Studentinnen und des Hochschulsports einschließlich der Berücksichtigung der besonderen Belange der ausländischen und behinderten Studenten und Studentinnen, zur Förderung des Sports, der Jugendpflege und Studentenhilfe i. S. v. Anlage 1 Abschnitt a Nr. 2 und 4 sowie Abschnitt B Nr. 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV.

### § 3

Für besondere Verdienste um das Universitätsklinikum Charité und seiner Vorgängereinrichtungen können Ehrenmedaillen nach Maßgabe einer gesonderten Regelung verliehen werden.

### § 4

Im übrigen sind die gesetzlichen Regelungen – insbesondere das Universitätsmedizingesetz – zu berücksichtigen.

Berlin, den 21.11.2000

Bernhard Motzkus  
Ltd. Verwaltungsdirektor

Prof. Dr. Dr. R. Felix  
Dekan

### § 5

Der Rechtsträger des Universitätsklinikums Charité erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine Kapitaleinlagen und den gemeinsamen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

### § 6

Die geänderte Satzung tritt zum 1. November 2000 in Kraft.

Prof. Dr. E. Köttgen  
Ärztlicher Direktor

Ramona Schumacher  
Krankenpflegedirektorin